

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den von der HSH Nordbank AG, Hamburg und Kiel, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Konzernlagebericht im Abschnitt „Chancen und Risiken aus der formellen Entscheidung im EU-Beihilfverfahren“ sowie im Konzern-Anhang unter Ziffer 1 hin. Dort ist dargelegt, dass die getroffene Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) für die Bilanzierung und Bewertung sowie der Fortbestand der HSH Nordbank AG und wesentlicher Konzerngesellschaften insbesondere darauf basieren, dass

(i) die für die Umsetzung der Entscheidung der EU-Kommission im EU-Beihilfverfahren zur Wiedererhöhung der Zweitverlustgarantie erforderlichen Verträge vollständig und zeitgerecht geschlossen werden und die Entscheidung von der HSH Nordbank AG und ihren Anteilseignern vollständig und zeitgerecht umgesetzt wird.

(ii) bis zum 28. Februar 2018 mittels eines offenen, diskriminierungsfreien, wettbewerblichen und transparenten Verfahrens ein Verkauf der operativen HSH Nordbank AG zu einem beihilfefreien, positiven Verkaufspreis erfolgt und die EU-Kommission den Erwerb nach einer Rentabilitätsprüfung der neuen Unternehmensstruktur genehmigt. Sollte das Veräußerungsverfahren bis zum Ablauf der Veräußerungsfrist nicht zu beihilfefreien Angeboten mit einem positiven Angebotspreis führen oder die EU-Kommission die Rentabilitätsprüfung mit dem Ergebnis abschließen, dass die Integration der operativen Gesellschaft in die neue Unternehmensstruktur nicht zu einem langfristig rentablen Geschäftsmodell führt, wird die operative Gesellschaft das Neugeschäft einstellen und im Rahmen des rechtlich Zulässigen ihre Vermögenswerte mit dem Ziel einer geordneten Abwicklung verwalten. Sollte die Bank infolgedessen oder aus anderen Gründen in eine Abwicklung geraten oder eine Ratingherabstufung bzw. andere adverse Entwicklungen im Privatisierungszeitraum eintreten, könnte dies bedeutende Abflüsse kurzfristiger Mittel auslösen und die Fundingmöglichkeiten der HSH Nordbank fundamental einschränken. Bei wesentlichen unerwarteten Mittelabflüssen sind zusätzliche Maßnahmen durch die Eigentümer und/oder Dritte zur Stärkung der Liquiditätssituation erforderlich.

(iii) im Rahmen des laufenden Privatisierungsprozesses der HSH Nordbank AG eine Gesamtveräußerung der HSH Nordbank AG als Gesamtbank, d.h. die Veräußerung der vom Verkäufer gehaltenen Anteile an der Bank einschließlich aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, ohne wesentliche vorgezogene Veräußerungen von Vermögenswerten oder Teilbereichen unter Buchwerten im Falle ausstehender Gebote für eine Gesamtveräußerung erfolgt. Sollten umfangreiche Veräußerungen von Kreditportfolien insbesondere in der Abbaubank erforderlich werden, so könnten sich erhebliche zusätzliche Risikovorsorgeaufwendungen, die nicht durch die Garantie kompensiert werden, ergeben sowie wesentliche Abwertungen von latenten Steuern erforderlich werden.

(iv) die Mindestkapitalanforderungen auf allen regulatorischen Betrachtungsebenen nach den entsprechenden SREP-Beschlüssen der Europäischen Zentralbank sowie den gesetzlichen Regelungen im Prognosezeitraum eingehalten werden können. Sollten erhebliche zusätzliche Risikovorsorgeaufwendungen sowie wesentliche Abwertungen von latenten Steuern erforderlich werden (z.B. in dem vorstehend beschriebenen Szenario) oder die in der Planung der Bank unterstellte Markterholung in der Schifffahrt nicht wie geplant eintreten oder der wesentliche Risikotransfer für die Zweitverlustgarantie aus Sicht der Bankenaufsicht nicht mehr gegeben sein, könnte dies zu erheblichen Belastungen der Kapitalquoten führen und es könnten zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Kapitalquoten durch die Eigentümer und/oder Dritte erforderlich werden, um die Mindestkapitalanforderungen, insbesondere auf der Ebene der Finanzholding-Gruppe, einhalten zu können. Sofern entsprechende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, könnte es zu einer Abwicklung der HSH Nordbank kommen.

Ferner ist erforderlich, dass die für die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells der HSH Nordbank AG und der Vorgaben aus der formellen Entscheidung der EU-Kommission benötigte Akzeptanz

durch Marktteilnehmer und sonstige relevante Stakeholder erhalten bleibt bzw. gewonnen wird.

Hamburg, den 15. März 2017

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Leitz  
Wirtschaftsprüfer



Thiede  
Wirtschaftsprüfer